

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.2009 (GVBl. I. S. 227) hat der Verbandsausschuss des Bodenverbandes Main-Kinzig in seiner Sitzung am 02. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Redaktionelle Neufassung der Satzung des Bodenverbandes Main – Kinzig beschlossen vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009, geändert am 13.03.2012, 27.09.2012, 14.04.2014

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen Bodenverband Main - Kinzig
2. Er hat seinen Sitz in 63477 Maintal-Wachenbuchen
3. Der Verband ist ein Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes WVG vom 12. Feb. 1991 (Bundesgesetzblatt I S.405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Interesse seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
5. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Main-Kinzig-Kreis, Kreis Offenbach, Wetterau Kreis, Main-Taunus-Kreis und die Stadt Frankfurt am Main.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.
2. Verbesserung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen sowie den Betrieb von alternativer Energie einschließlich Photovoltaikanlagen auf eigenen Grundstücken, einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes.
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung.
4. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen

Gewässer.

5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
7. Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Verbandsmitglieder.
8. Vermittlung des überbetrieblichen Maschinen- und Arbeitskräfteeinsatzes von und an Mitglieder zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und zur Landschaftspflege sowie die bargeldlose Abrechnung.
9. Vermittlung landwirtschaftlicher Betriebsmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
10. Beratung der Mitglieder in Fragen des gewässerschonenden Einsatzes von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen.
11. Betrieb von Lagerstätten für Wirtschaftsdünger.
12. Herrichtung und Erhaltung von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes und des Bodens in Form von Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten durch den Verband oder seine Mitglieder.
13. Betrieb von Kompostierungsanlagen, Verwertung von Bioabfällen und kommunalen Klärschlämmen sowie Wiederverwertung und Entsorgung von organischen Reststoffen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
14. Ausbringung von Bioabfall-Komposten und Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden.
15. Organisation und Durchführung gemeinschaftlicher Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmitteln.
(WVG §2, HWVG § 1)

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede Person oder Organisation werden, die sich einen Vorteil aus der Verbandsarbeit verspricht.
2. Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer oder Bewirtschafter von Grundstücken und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben

Pflichten abnimmt oder erleichtert im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich rechtliche Körperschaften (korporative Mitglieder) im Mitgliederverzeichnis aufgeführte privatrechtliche Organisationen im Mitgliederverzeichnis aufgeführte andere Personen.

3. Für Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
(WVG §4)

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Ferner beschafft und pflegt der Verband Maschinen für den Einsatz bei seinen Mitgliedern.

2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom damaligen Landwirtschaftsamt Hanau am 09.11.1972 aufgestellten und vom Regierungspräsident in Darmstadt am 27.02.1973 geprüften Plan und seiner jährlichen Aktualisierungen.

3. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan, aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken zu nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Baumpflanzungen, Zäune, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen.

§ 7 Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind durch vom Verbandsausschuss zu benennende Schaubeauftragte zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

2. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau.

3. Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

4. Der Schauführer/die Schauführerin zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

5. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

(WVG § 45)

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Vorstand

(WVG § 46)

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/innen.

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

3. Wahl der Schaubeauftragten und deren Abberufung.

4. Festsetzung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung sowie von deren Nachträgen.

5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.

6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.

7. Entlastung des Vorstandes.

8. Beschlussfassung des Stellenplanes.

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder.

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

12. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Benutzungsordnung.
(WVG § 47,49)

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses.

1. Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

2. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

3. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein; für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.

4. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter an der Abstimmung teilzunehmen. Der Vertreter hat auf Anforderung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

5. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin leitet die Wahl.

6. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

7. Gewählt wird durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

8. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- den Ort und den Tag der Sitzung,
- die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse,
- das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

9. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG § 49)

§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal jährlich schriftlich mit mindestens 7-tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

2. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er/sie hat kein Stimmrecht.
(WVG § 50)

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses.

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 10 % der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 9 der Satzung entsprechend.

§ 13 Amtszeit

1. Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am Tage der Neuwahl des Ausschusses.

2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 10 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.

3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
(WVG § 49)

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und 6 Beisitzern. Der /die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/in. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende/r Verbandsvorsteher/in.

2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
(WVG § 52)

§ 15 Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter/innen sowie die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n.

2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12. des Jahres, in dem der Vorstand neu gewählt wurde.

2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und deren Nachträgen,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
- Veranlagung zu den Beiträgen,
- die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes,
- Erlass einer Dienstordnung.

(WVG § 54)

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mindestens einmal jährlich mit mindestens 8-tägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

2. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

(WVG § 56)

§ 19 Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung derselben Sache erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

4. Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 20 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

4. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an. (WVG §§ 51, 54, 55)

§ 21 Geschäftsführer

1. Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand angestellt.

2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

3. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand.

4. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes weisungsbefugt gegenüber allen Dienstkräften des Verbandes.

5. Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Dienstordnung beschließen.

§ 22 Dienstkräfte

1. Der Verband hat einen Kassenverwalter (Geschäftsführer)/eine Kassenverwalterin (Geschäftsführerin) und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

2. Die Tätigkeit der Bediensteten des Verbandes regelt eine Dienstordnung.

§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.

2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind rechtskräftig, wenn sie vom Vorstandsvorsteher/von der Vorstandsvorsteherin und dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in oder einem von beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer/in abgegeben wird.

3. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den

Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. (WVG § 55)

§ 24 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der/die Vorstandsvorsteher/in und der/die stellvertretende Vorstandsvorsteher/in erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

3. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld bzw. eine Entschädigung.

(WVG § 52)

§ 25 Wirtschafts- und Haushaltsführung

1. Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes und der im Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) bestimmten Abweichungen und soweit das WVG keine Regelung trifft.

2. Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Haushaltssatzung zu erlassen. Haushaltsplan und Haushaltssatzung treten mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gelten für das Haushaltsjahr.

(WVG §§ 65-66; HWVG §§ 2, 4)

§ 26 Haushalt

1. Der Vorstand stellt die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Die vom Verbandsausschuss beschlossene Haushaltssatzung und der beschlossene Haushaltsplan ist mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können nur durch Nachtragssatzung bzw. Nachtragsplan geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

§ 27 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung

dieser Ausgaben entscheidet der
Verbandsvorstand, soweit der
Verbandsausschuss keine andere Regelung trifft.
Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung
erheblich, bedürfen sie der vorherigen
Zustimmung des Verbandsausschusses; im
übrigen ist dem Verbandsausschuss davon
alsbald Kenntnis zu geben.

2. Für den erforderlichen Erlass einer
Nachtragshaushaltssatzung sind die
einschlägigen Vorschriften des
Gemeindefinanzrechts zu beachten.

§ 28 Rechnungslegung, Prüfung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der
Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes
des Vermögens und der Schulden zu Beginn und
am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der
Verbandsvorstand soll die Jahresrechnung
innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des
Haushaltsjahres aufstellen.

2. Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbands
sowie die unvermutete Kassenprüfung werden
vom Amt für Prüfung und Revision beim Main-
Kinzig-Kreis durchgeführt.

Über das Ergebnis der Prüfung der
Jahresrechnung ist ein Prüfbericht zu erstellen
und durch den Verband der Aufsichtsbehörde
vorzulegen.

3. Nach Abschluss der Prüfung durch das Amt für
Prüfung und Revision legt der Verbandsvorstand
die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht des
Amtes für Prüfung und Revision dem
Verbandsausschuss zur Beratung und
Beschlussfassung vor.

Der Verbandsausschuss beschließt über die vom
Amt für Prüfung und Revision geprüfte
Jahresrechnung und entscheidet über die
Entlastung des Verbandsvorstandes.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die
Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich
mitzuteilen.

(WVG § 65; HWVG §§ 2-4)

§ 29 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge
zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und
Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen
Haushaltsführung erforderlich sind.

2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten.

3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 30 Beitragsmaßstab

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die

beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der
Vorteile, die sie von der Durchführung der
Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten,
die der Verband auf sich nimmt, um den von den
Mitgliedern ausgehenden schädigenden
Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen
Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die
Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die
Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes
zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen
(Vorteilsprinzip). Für die Festlegung des
Beitragsmaßstabes reicht eine annähernde
Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips verteilt sich
die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis
der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden
Grundstücke.

2. Die Beitragslast für Maßnahmen, die der
Verband auf sich nimmt um den
Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu
erbringen oder den von ihnen ausgehenden
nachteiligen Einwirkungen zu begegnen richtet
sich nach der Gebührenordnung, die vom
Verbandsausschuss beschlossen wird.

3. Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen
besondere Erschwernisbeiträge. Das
Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge
ergibt sich aus der Gebührenordnung.
(WVG § 30)

4. Die Festkosten berechnen sich im Verhältnis
der Gesamtfläche zur nicht benutzten Fläche. Es
werden die Flächen der im Schnitt der letzten 3
Jahre, mit dem für das betreffende Jahr gültigen
Benutzergebühren zur Zahlung der Festkosten
herangezogen.

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisse

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem
Verband alle für die Veranlagung erforderlichen
Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu
machen und den Verband bei örtlich notwendigen
Feststellungen zu unterstützen. Sie haben, soweit
erforderlich, die Einsicht in die notwendigen
Unterlagen und die Besichtigung der
Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.
Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen
sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der
Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der
Kenntnisnahme an die entsprechenden
Änderungen bei der Beitragsveranlagung
vorzunehmen.

2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht
nur gegenüber Personen, die vom Verband durch
eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der
Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung
berechtigt ausgewiesen sind.

3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines
Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch
den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1

verletzt hat.

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Abbuchungsverfahren.

2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1% des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab

6. Tag nach Fälligkeit.

4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 33 Stundung von Beiträgen

1. Forderungen des Verbandes an seine Mitglieder können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Verbandsforderung für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und ein schriftlicher Antrag des Schuldners auf Stundung mit Begründung vorliegt.

2. Der Zahlungsanspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet sein.

3. Die Stundung darf grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung erfolgen.

4. Die Stundungszinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

5. Es werden Stundungszinsen in Höhe von 1 % pro Monat berechnet.

6. Wird mehr als einen Monat vor dem Ende der Stundung getilgt, so kann auf Antrag auf die Stundungszinsen, die vom Zeitpunkt der Tilgung bis zum Ende der Stundung anfallen würden, verzichtet werden.

7. Eine Zahlung nach dem Ende der Stundung löst Säumniszuschläge aus.

8. Der Stundung muß neben dem/der Vorstandsvorsteher/in ein Vorstandsmitglied durch Unterschrift zustimmen.

9. Stundungen über 5.000,- € bedürfen der Genehmigung des gesamten Vorstandes.

§ 34 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

1. Soweit es für die Durchführung des

Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

2. Die Vorausleistungsbeiträge werden prozentual auf Grundlage der Vorjahresnutzung oder der zu erwartenden Nutzung erhoben.

(WVG § 32)

§ 35 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Beachtung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(WVG § 70)

§ 36 Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Frankfurter Rundschau, als überörtliches Bekanntmachungsorgan. Änderungen der Satzung muss einmal durch Abdruck veröffentlicht werden.

2. Für die Bekanntmachung der Beitragsordnung, Plänen, Karten und Zeichnungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen.

2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über Angelegenheiten des Verbandes informieren. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

- zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung,

- zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

- zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
- zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes.

2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.

5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Geschäftsführer und alle Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

3. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG § 27)

§ 40 Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.

2. Über den Antrag zur Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach der Anhörung der Verbandsversammlung und zeigt dieses der Aufsichtsbehörde an.

3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

4. Verbandsmitglieder können aus folgenden

Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden:

a) bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung und die Geschäfts- und Benutzungsordnung,

b) bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen gegen die Beitragsordnung des Verbandes,

c) bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit oder

d) aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen.

§ 41 Änderung der Satzung und Umgestaltung

1. Die Änderung der Satzung und die Umgestaltung des Verbandes bestimmen sich nach den §§ 58 bis 61 WVG.

2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Umgestaltung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

(§§ 6, 58 - 61 WVG)

§ 42 Auflösung

1. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Im übrigen bestimmen sich die Auflösung und die damit verbundene Abwicklung des Verbandes nach den §§ 62 bis 64 WVG.

§ 43 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle §§ dieser Satzung können durch eine vom Verbandsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung zu den Pflichten der Mitglieder näher geregelt werden.

§ 44 Inkrafttreten

1. Diese auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes erlassene Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 08.10.1997 mit allen Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Maintal, den 07. Dezember 2009

Der Vorstand

(Bach, Verbandsvorsteher)

Geschäftsordnung
des Bodenverbandes Main - Kinzig

Pflichten der Mitglieder

nach § 43 der am 2. Dezember 2009 genehmigten Neufassung der Verbandssatzung.

1. Der Kauf von Maschinen und Geräten erfolgt aufgrund des Verursacherprinzips bzw. durch Beschluss des Verbandsausschusses. Der Einsatz jeder Maschine ab Anschaffungskosten von 20.000,- € sollte generell kostendeckend sein. Die damit zusammenhängenden Pflichten sind im WVG geregelt.

2. Die Amortisationszeit der Maschinen und der Gebäude erstreckt sich in der Regel auf die Laufzeit des Kredites. Alle Mitglieder die eine Maschine, gleich welcher Art des Einsatzes benutzen, sind verpflichtet, diese auf ihrer gesamten Fläche einzusetzen. Kommt ein Maschineneinsatz nicht zustande, sind diese Benutzer des jeweiligen Maschineneinsatzes aufgrund des Verursacher- und Vorteilsprinzips verpflichtet, die Festkosten der Gebührensätze zu entrichten.

3. Kündigung eines Maschineneinsatzes

Alle Maschinenbenutzer sind auf unbestimmte Zeit verpflichtet alle Maschinen über den Anschaffungswert von 20.000,- € hinaus zu benutzen.

Die Regelung sieht vor, dass ein jeder Maschinenbenutzer die Möglichkeit hat, aus einer Maschinenbenutzung auszusteigen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Jahre zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen, bis spätestens 31.12. des Jahres.

Bei Aufgabe des Betriebes, insbesondere bei schicksalsschweren Erkrankungen und Todesfällen sowie bei Erreichen der Altersgrenze der Betriebsinhaber ohne Nachfolger, kann vorgenannte Regelung durch den Vorstand gemildert werden.

4. Maschineneinsatz

Die Maschinen und Geräte sind Eigentum des Verbandes und dürfen nur auf Verbandsmitgliederflächen eingesetzt werden.

Der Maschineneinsatz (Einteilung) erfolgt nur über den zuständigen Obmann. Eigenmächtiges Handeln ist untersagt.

Reihenentfernungen an Sä- und Erntemaschinen

dürfen nicht eigenmächtig verändert werden. Schweißarbeiten, bei denen die Maschinen in ihrer Arbeitsweise verändert werden, sind untersagt.

5. Wartung und Pflege der Maschinen

Nach der jeweiligen Einsatzbeendigung ist die Maschine vom groben Schmutz zu befreien und im abgeschmierten Zustand dem Nachfolger bereitzustellen. Evtl. Schäden dem Nachfolger und dem Obmann mitzuteilen. Dieser bestimmt, was mit der Maschine geschieht; Werkstatt oder Weiterbenutzung.

Verschweigt ein Vorbenutzer einen Maschinenschaden, macht er sich schuldig, indem er in betrügerischer Absicht dem Nachfolger einen Schaden unterschieben möchte.

Nach Saisonbeendigung hat der zuständige Obmann dafür zu sorgen, dass die Maschinen sobald wie möglich in einem gutgesäuberten Zustand zur Unterstellung an die Maschinenhalle nach Wachenbuchen gebracht und gereinigt werden. Ein Waschplatz steht in Wachenbuchen zur Verfügung.

6. Gewahrsamspflicht

Alle Maschinen werden gegen eine Benutzungsgebühr an die Mitglieder ausgeliehen. Da die Maschinen Eigentum des Verbandes sind, haben die Benutzer auch die Sorgfalt von Schadenseinwirkungen durch Unfälle auf Acker und Straße zu verantworten. Derartige Schäden sind Verursacherschäden. In solchen Fällen ist immer der Benutzer zur Verantwortung zu ziehen.

Um Schäden für den Verband abzuwenden, ist ein jedes Mitglied der Maschinenbenutzung verpflichtet, zu seiner Haftpflichtversicherung eine Leih- und Obhutsversicherung abzuschließen. Schadenereignisse mit 20.000,- € müssen angenommen werden. Wer niedriger oder nicht ausreichend versichert ist, muss selbst für den Schaden aufkommen.

Verschleißschäden sind grundsätzlich durch die Verbandsmechaniker zu reparieren. Jeder Schaden ist dem zuständigen Obmann zu melden, welcher dann die Reparatur durch die Verbandsmechaniker einleitet.

Die Flächenmeldung muss von dem Leistungsnehmer nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten innerhalb von 3 Tagen bei seinem zuständigen Obmann unter Benutzung der Flächenmeldebücher mitgeteilt werden.

7. Verstöße gegen diese Geschäftsordnung können durch Beschluss des Vorstandes mit einem Zwangsgeld bis 300,-- € geahndet werden.

Diese Geschäftsordnung über Rechte und Pflichten der Mitglieder tritt mit Beschluss durch den Verbandsausschuss am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorausgegangenen Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit.

Beschlossen vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2009

Maintal, den 7. Dezember 2009
Der Vorstand

(Bach, Verbandsvorsteher)